

Lebensgemeinschaft – Vertrauen und Verträge

Zusammenleben und -arbeiten in der Landwirtschaft – Rechte, Pflichten, soziale Aspekte

Inhalt

Was ist ein Konkubinat?	1
Schriftliche Vereinbarungen treffen – Risiken, wenn nichts unternommen wird	2
Der Konkubinatvertrag	4
Das Testament	4

Impressum

Herausgeber	Agridea Eschikon 28 CH-8315 Lindau T +41 (0)52 354 97 00 www.agridea.ch
Autorin	Magali Lacam, Agridea
Autorinnen und Autoren der bisherigen Version	Isabelle Odermatt Schwarb, Rita Helfenberger, Irmgard Hemmerlein, Ueli Straub, Agridea
Expertinnen	Sabrina Giannini Heim, Rechtsanwältin; Fabiola Merk, Rechtsanwältin und Notarin
Expertinnen und Experten der bisherigen Version	Dr. jur. Esther Lange-Naef, Rechtsanwältin; Anne Challandes, Recht- sanwältin und Landwirtin
Layout und Druck	Agridea
Bildnachweis	© Unsplash
Gruppe	Betrieb, Familie, Diversifizierung
Artikel-Nr.	1140
Thematische Reihe	Merkblatt Nr. 3
© Agridea, August 2026	

Das Zusammenleben von Paaren, die nicht verheiratet sind oder in einer eingetragenen Partnerschaft leben, regelt das Gesetz zur Zeit nicht. Paare können jedoch die Bedingungen von ihrem Konkubinat in einer privaten schriftlichen Vereinbarung, dem Konkubinatvertrag, festlegen.

Was ist ein Konkubinat?

Ein Konkubinat (oder eheähnliche Gemeinschaft) ist nach Schweizer Recht eine dauerhafte Gemeinschaft von zwei Personen, die nicht verheiratet sind und unter einem Dach leben sowie Tisch und Bett teilen. In dieser nicht geregelten Form des Zusammenlebens geniessen die Partner nicht die gleichen Rechte wie Verheiratete oder eingetragene Partner.

Wenn ein Paar bestimmte Vorkehrungen treffen möchte, um das Fehlen gesetzlicher Regelungen auszugleichen, müssen sich die Partner einigen, welche Punkte sie regeln möchten und einen Konkubinatsvertrag abschliessen. Für diesen Vertrag wird die schriftliche Form empfohlen. Es ist nicht erforderlich, einen Notar aufzusuchen. Der Abschluss eines solchen Vertrags kann die Beziehung auf die Probe stellen, aber er verleiht ihr auch Stabilität durch wohlüberlegte Entscheidungen und hilft, Enttäuschungen zu vermeiden. Die Lebenspartner können sich z.B. über die Gestaltung des Zusammenlebens, die Vermögensaufteilung, den Ausgleich gegenseitiger Leistungen, die Wohnung, die Kinder sowie die Auflösung des Zusammenlebens einigen. Für die Regelung des Todesfalls ist ein Testament oder ein Erbvertrag erforderlich, da die Erbschaft nicht in einem Konkubinatsvertrag geregelt werden kann (siehe S. 4).



Über den schriftlichen Vertrag hinaus müssen die Beziehung, die Kommunikation, das Vertrauen und der gegenseitige Respekt gepflegt werden, wie in einer Ehe oder einer eingetragenen Partnerschaft. In der Landwirtschaft wirft das Konkubinat zusätzliche Fragen auf, da neben der Wohnsituation auch der Betrieb berücksichtigt werden muss, insbesondere wenn beide Partner dort arbeiten.

Die eingetragene Partnerschaft

Die Bestimmungen der eingetragenen Partnerschaft gelten nicht für Konkubinatspaare. Seit Inkrafttreten der Ehe für alle im Jahr 2022 können keine neuen eingetragenen Partnerschaften mehr geschlossen werden.

Schriftliche Vereinbarungen treffen – Risiken, wenn nichts unternommen wird

Die Ehe bietet gesetzlich bestimmte Schutzmassnahmen, die ein Konkubinat nicht bietet (siehe Tabelle). Daher müssen im Konkubinat viele Punkte individuell geregelt werden. Für alle nicht geregelten Fragen gelten ergänzend die Regeln der einfachen Gesellschaft.

Arbeit des Partners im Betrieb und im Haushalt

Es gibt keinen automatischen Ausgleich für den Haushalt, die Kinderbetreuung (Unterhalt siehe unten) und die Arbeit des Partners im Betrieb (keine gegenseitige Unterstützungspflicht zwischen Lebenspartnern, kein Recht und keine Pflicht im Todes- oder Trennungsfall), selbst wenn der Lebenspartner, der diese Aufgaben übernimmt, dafür seine bisherige berufliche Tätigkeit ganz oder teilweise aufgegeben hat und sein Einkommen und seine Altersvorsorge davon betroffen sind. Wenn jemand in diesem Fall nicht unentgeltlich arbeiten möchte, ist es unerlässlich, das Arbeitsverhältnis vertraglich zu regeln, die Sozialversicherungsbeiträge, aber auch die daraus resultierenden Steuern zu zahlen. In einer Vereinbarung muss die Entschädigung für die geleistete Arbeit festgelegt werden. Oder die Rückerstattung der Zahlungen im Falle einer Trennung oder des Todes des Partners. Konkubinatspartner, die auf dem Betrieb arbeiten, sind keine Familienmitglieder und unterliegen daher der 2. Säule.

Wohnung

Wenn die gemeinsame Wohnung nur jemandem gehört, hat der andere im Todesfall keinen Anspruch auf diese Wohnung. Er ist kein Erbe und geniesst keinen Schutz wie in einer Ehe. Durch ein Testament kann sie oder er zum Erben eingesetzt werden, sofern die Pflichtteile der pflichtteilsberechtigten Erben gewahrt bleiben. Während des Zusammenlebens müssen auch finanzielle Vereinbarungen über die Finanzierung und Instandhaltung der Wohnung getroffen werden.

Bei einer Mietwohnung geht der Mietvertrag im Todesfall auf die Erben über. Der Lebenspartner gehört ohne Testament nicht dazu, sodass mit den Erben eine Einigung gefunden werden muss. Bei einer Trennung, wenn beide den Mietvertrag unterzeichnet haben und sich nicht über das weitere Vorgehen einigen können, gelten die Regeln der einfachen Gesellschaft.

Kinder

Die Abstammung wird durch die Vaterschaftsanerkennung festgestellt. Mit dem Antrag auf Anerkennung können die Eltern auch das gemeinsame Sorgerecht beantragen und dem Kind den Nachnamen des Vaters geben. Im Streitfall entscheidet die Kinderschutzbehörde.

Unterhalt der Kinder

Gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches wird der Unterhalt der Kinder durch Pflege, Erziehung und Geldleistungen sichergestellt. Vater und Mutter tragen gemeinsam, jeder nach seinen Möglichkeiten, zum angemessenen Unterhalt des Kindes bei. Dieser Beitrag umfasst auch den Beitrag zur Betreuung des Kindes, vor allem wenn ein Elternteil seine berufliche Tätigkeit reduziert, um sich um das Kind zu kümmern. Dieser Beitrag ist integraler Bestandteil des Unterhalts des Kindes und stellt keine Unterhaltszahlung an den anderen Elternteil dar.

Vermögensverwaltung

Um die Verwaltung und Nutzung von persönlich oder gemeinsam erworbenen Vermögenswerten zu regeln, empfiehlt es sich, einen Konkubinatsvertrag abzuschliessen und ein Inventar zu erstellen.

Darlehen zwischen Lebenspartnern

Diese werden wie Darlehen zwischen Freunden geregelt, schriftlich, mit monatlichen Raten und nicht überhöhten Zinsen. Im Sonderfall einer Investition eines Partners zur Verbesserung oder Erhaltung eines Vermögensgegenstands, der dem anderen Partner gehört, kann eine Beteiligung am Wertzuwachs während der Dauer des Konkubinatsverhältnisses vorgesehen werden (z. B. für den Erwerb oder die Renovierung eines Hauses).

Vertretung im medizinischen Bereich und Vollmacht

Das Erwachsenenschutzrecht sieht vor, dass die Person, die mit einer urteilsunfähigen Person in einem gemeinsamen Haushalt lebt und ihr regelmässig persönliche Hilfe leistet, also auch der Lebenspartner, der diese Voraussetzungen erfüllt, befugt ist, sie in medizinischen Angelegenheiten zu vertreten, wenn niemand anderes bestimmt ist. Vorsorgemassnahmen (Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung) können die Dinge erleichtern. Für andere Rechtsgeschäfte ist es sinnvoll, die Vertretungsregeln im Lebenspartnerschaftsvertrag und in spezifischen Vollmachten zwischen den Lebenspartnern festzulegen.

Todesfall des Lebenspartners

- **Erbenschaft:** Lebenspartner sind nicht gegenseitig erbberechtigt: Verfassen Sie ein Testament oder einen Erbvertrag.
- **AHV:** kein Splitting; keine Witwen-/Witwerrente.
- **Pensionskasse:** Möglichkeit, den Partner zu begünstigen, indem Sie ihn als Begünstigten im Todesfall eingesetzt wird.

Trennung

Fragen zu den Kindern werden durch die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches über die Rechtsfolgen der Abstammung geregelt, insbesondere diejenigen über Unterhaltsbeiträge (siehe oben). Dank diesem Beitrag kann der Elternteil, der sich überwiegend um die Kinder gekümmert hat, dies auch nach der Trennung weiterhin tun.

In einem Konkubinatsvertrag kann festgelegt werden, wie eine mögliche Trennung ablaufen soll, insbesondere ob ein Unterhaltsbeitrag zwischen den ehemaligen Lebenspartnern zu zahlen ist und wie mit dem Vermögen und der Wohnung verfahren werden soll.

Konkubinatspaare ohne Vertrag vor Gericht

Wenn zwischen den Partnern ein Wille zur Bindung erkennbar ist, ohne dass ein schriftlicher Lebenspartnerschaftsvertrag vorliegt, kann der Richter im Streitfall die Bestimmungen über die einfache Gesellschaft (Art. 530ff OR) anwenden. Er wird hingegen nicht die Bestimmungen über die Ehe oder die eingetragene Partnerschaft anwenden.

Tabelle: Schutz durch die Ehe und Vergleich mit dem Konkubinat

Problemstellung / Situation	Ehe – gesetzliche Bestimmungen	Konkubinat
Vermögensverwaltung während des Zusammenlebens und bei Trennung	✓ Güterstand	✗ Vertraglich oder gemäss der einfachen Gesellschaft zu regeln
Entlohnung für Arbeit im Familien- oder Landwirtschaftsbetrieb	✓ Angemessene Entschädigung, wenn die Voraussetzungen von Art. 165 ZGB erfüllt sind.	✗ Nicht vorgesehen. Einen Arbeitsvertrag abschliessen
Erbansprüche im Todesfall	✓ Gesetzlicher Erbe	✗ Keine Rechte ohne Testament oder Erbvertrag
Recht auf gemeinsame Wohnung im Todesfall	✓ Schutz des überlebenden Ehepartners	✗ Keine Ansprüche ohne testamentarische Verfügung oder Vereinbarung mit den Erben
Vertretung bei Entscheidungen des täglichen Lebens	✓ Gegenseitige Vertretung vorgesehen	✗ Nicht vorgesehen, Vollmachten erteilen
Zugang zu den Finanzinformationen des anderen	✓ Recht auf Information	✗ Kein Recht
Vertretung im medizinischen Bereich (sofern nicht anders angegeben)	✓ Ehepartner, wenn sie in einem gemeinsamen Haushalt leben oder wenn regelmässig persönliche Unterstützung geleistet wird	✓ Möglich, wenn bestimmt oder wenn er/sie im gemeinsamen Haushalt lebt und ihm/ihr regelmässig persönliche Unterstützung leistet
Anerkennung der Kinder und gemeinsame elterliche Sorge	✓ Automatisch	✗ Vaterschaftsanerkennung erforderlich
Vorsorge im Todesfall (2. Säule, AHV)	✓ Vorgesehene Hinterbliebenenrenten	⚠ Nur möglich für die 2. Säule und wenn der Partner bei Pensionskasse gemeldet wird/ das Reglement dies vorsieht
Entschädigung oder Ausgleich für die Person, die den Haushalt führt oder ihre Erwerbstätigkeit reduziert	✓ Frei verfügbarer Betrag und angemessene Entschädigung. Das Einkommen des Ehepartners berücksichtigt.	✗ Vertraglich zu vereinbaren
Unterhalt der Kinder, elterliche Sorge, Sorgerecht und Besuchsrecht nach der Trennung	✓ Durch das Familienrecht geregelt	✓ Durch das Familienrecht geregelt
Umgang mit der Trennung	✓ Scheidung	✗ Keine besonderen Vorschriften, ausser für Kinder
Altersvorsorge (AHV)	Gemeinsame Rente begrenzt auf 150 %. Splitting.	Einzelrente (jeweils 100 % des Einkommens)
Besteuerung – Einkommens- und Vermögenssteuer	⚠ Gemeinsame Besteuerung.	✓ Individuelle Besteuerung, oft vorteilhafter für Paare mit zwei Einkommen
Steuern – Erbschafts- und Schenkungssteuer	✓ Befreiung zwischen Ehegatten in den meisten Kantonen	✗ Steuerpflichtig, ausser kantonale Ausnahmen



Der Konkubinatvertrag

Für Paare, die weder verheiratet sind noch in einer eingetragenen Partnerschaft leben, empfiehlt es sich, einen Konkubinatsvertrag abzuschliessen. Ein Vertragsmuster ist auf Farah verfügbar (Link auf S. 1).

Dieser Vertrag könnte folgende Punkte behandeln:

- Wohnung
- Regelung der Ausgaben und finanziellen Beiträge
- Eigentum am Hausrat
- Unterhalt und Unterstützung, Aufteilung der Aufgaben
- Betreuung der Kinder
- Erbschaft
- Modalitäten der Trennung
- Recht auf Vertretung des anderen Partners

Jeder Vertrag muss an die jeweilige Situation angepasst werden.

Bei komplexen familiären und beruflichen Verhältnissen (gemeinsame Kinder und/oder gemeinsames Eigentum an der Wohnung oder dem Betrieb) sollte der Vertragsentwurf von einer Fachstelle (Beratung, Notariat, Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt) geprüft werden.

Eine gegenseitige Erklärung zur Aufhebung der ärztlichen Schweigepflicht ist nicht mehr erforderlich (Art. 378 ZGB), aber die Ergreifung von Vorsorgemassnahmen (Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung) kann die Dinge erleichtern.

Der Konkubinatvertrag ermöglicht klare Verhältnisse zwischen den Lebenspartnern und ist für die Erben bindend: Wenn Rückzahlungsversprechen nur mündlich vereinbart wurden, sind die Erben nicht verpflichtet, diese einzuhalten.

Das Testament

Mit einem Testament kann der Lebenspartner als Erbe eingesetzt werden.

Ein Testament muss vollständig handschriftlich oder von einem Notariat verfasst werden.

Jeder Lebenspartner muss sein eigenes Testament verfassen. Ein vor einem Notar unterzeichneter Erbvertrag zwischen den beiden Partnern kann die beiden Testamente ersetzen.

Um über den verfügbaren Teil hinauszugehen und auf die Erbanteile der gesetzlichen Erben (in diesem Fall die Kinder, die

mindestens Anspruch auf die Hälfte des Nachlasses ihres unverheirateten Elternteils haben) zurückzugreifen, muss mit ihnen ein Erbvertrag unterzeichnet werden.

Wenn einer der Partner Grundbesitz hat, empfiehlt es sich, einen Experten (Landwirtschaftliche Beratung, Treuhänder, Notarin, Anwalt) zu konsultieren, welche Sie in Bezug auf Wohnrecht, Niessbrauch, Steuern usw. berät.

Beachten Sie die Erbschaftssteuern, die je nach Kanton deutlich höher sein können als für verheiratete Paare.